



## Satzung

### § 1

#### **Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen: "Transaid - Stiftung für krebskranke Kinder"**
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.**
- (3) Sitz der Stiftung ist in 56068 Koblenz, Löhrrstraße 113.**

### § 2

#### **Stiftungszweck**

- (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.**
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch:**
  - die Förderung und Weiterbildung von Ärzten, Wissenschaftlern und Fachpersonal****im**
  - Bereich der pädiatrischen Onkohämatologie**
  - die Förderung von Forschungsvorhaben**
  - Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit onkologischen und hämatologischen Erkrankungen**

**In der pädiatrischen Onkohämatologie konnten in jüngster Zeit hinsichtlich der Diagnostik und Therapie erhebliche Fortschritte erzielt werden. Die im Ausland derzeit verstärkt durchgeführten Krankenhaus-Modernisierungen und Neuausrüstungen mit medizinischen Geräten schaffen zwar die Voraussetzungen, sind aber alleine nicht ausreichend für eine optimale Versorgung der Patienten, die den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht. Aus diesem Grund sind spezielle Weiterbildungsmaßnahmen des medizinischen Personals erforderlich. Diese Aufgabe wird die Stiftung mit übernehmen, da die Finanzierung dieser Maßnahmen in den gängigen Modernisierungsbudgets nicht ausreichend berücksichtigt wird. Geplant**

**sind Schulungen in speziellen Fachbereichen in Deutschland und begleitende Ausbildungslehrgänge mit deutschen Spezialisten vor Ort.**

**Die Stiftung übernimmt insbesondere die Übernahme der Kosten für**

- 1. die Entsendung von deutschen Spezialisten ins Ausland zur Schulung des dortigen Personals**
- 2. Trainingsmaßnahmen für Fachpersonal in deutschen Kliniken**
- 3. Gezielte Förderung von Forschungsvorhaben**
- 4. einzelne Maßnahmen im Rahmen der Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit onkologischen und hämatologischen Erkrankungen**

**Die Stiftung unterstützt darüber hinaus durch Geld- und/oder Sachspenden im Rahmen des Stiftungszweckes**

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.**
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.**

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus der Einlage der Stifterin in Höhe von 50.000,00 Euro.**

### **§ 5**

#### **Stiftungsmittel**

**(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus**

- 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie**
- 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.**

**(2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.**

**(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.**

## **§ 6**

### **Stiftungsorgane**

**(1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.  
Keine Person darf gleichzeitig im Vorstand und Stiftungsrat sein.**

**(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.**

## **§ 7**

### **Vorstand**

**(1) Die Stifterin bestimmt für den Zeitraum von 2 Jahren max. 4 Personen zu den Vorstandsmitgliedern:**

**Hierbei handelt es sich um:**

- 1. Dr. Bassam Helou, Internist**
- 2. Karin Ackermann-Etges**
- 3. Heike Adams, Bilanzbuchhalterin**
- 4. Dr. Juliana Helou**

**Eine Wiederbestellung der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.**

- (2) Scheidet eines der benannten Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt die Stifterin für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.**
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.**
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Zu Lebzeiten der Stifterin/ des Stifters bedürfen Beschlüsse des Vorstandes ihrer/seiner Zustimmung.**
- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.**

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.**
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere
  - 1. die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht,**
  - 2. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie**
  - 3. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.****
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss.**
- (4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.**

## § 9

### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus max. 4 Personen, die für die Dauer von jeweils 2 Jahren durch die Stifterin berufen werden.

Hiermit werden folgende Personen zum Stiftungsrat berufen:

1. Vitali Feldmann, Diplom- Wirtschaftsingenieur (FH)
2. Joachim Probst, kaufmännischer Angestellter
3. Dimitri Haller, kaufmännischer Angestellter

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch die Stifterin ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrats nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
- (5) Der Stiftungsrat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist . Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 10

### Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehört insbesondere
1. die Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

- 2. die Entlastung des Vorstands, sowie**
- 3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsrates.**

## **§ 11**

### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.  
Von der Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde wird nach § 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG abgesehen.**

## **§ 12**

### **Anfallberechtigung**

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.**
- (2) Im Falle der Zweckänderung sowie der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung bedarf der entsprechende Beschluss über die Verwendung des Stiftungsvermögens der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamts.**

**Stand Koblenz, den 27.04.2009**